

Mehr Einblick, mehr Rechte: DIE KLASSELTERNVERTRETUNG

Spätestens vier Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres müssen zwei Klassenelternvertretungen und zwei Stellvertretungen gewählt werden (§ 69 Abs.1).

Für jede Schülerin oder jeden Schüler stehen zwei Stimmen zur Verfügung: Entweder beteiligen sich beide Elternteile mit jeweils einer Stimme an der Wahl. Oder die Mutter, der Vater oder eine andere sorgeberechtigte Person, die alleine zum Elternabend kommt, gibt beide Stimmen ab (§ 69 Abs. 2).

Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich entweder selbst zur Wahl oder werden von anderen vorgeschlagen. Aufgestellt werden sollte nur, wer einverstanden ist, diese Aufgabe zu übernehmen und die Wahl annimmt. Wer sorgeberechtigt ist und als Lehrkraft in einer Schule unterrichtet, kann in derselben Schule nicht als Elternvertretung gewählt werden.

Es werden zwei Wahlgänge durchgeführt: Erst werden die Klassenelternvertretungen bestimmt, dann ihre Stellvertretungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 104 Abs. 3). Wenn es, wie in der gymnasialen Oberstufe (§ 109), keine Klassenverbände gibt, wählen die Eltern eine Vertretung für die gesamte Jahrgangsstufe. Für jeweils 25 noch nicht volljährige Schülerinnen und Schüler sind zwei Elternvertretungen zu wählen.

Wofür sind Klassenelternvertretungen zuständig?

Die Klassenelternvertretungen und deren Stellvertretungen können im Team arbeiten. Sie sind Ansprechpartner für alle Eltern. Sie sind verpflichtet, persönliche Informationen über Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte, die ihnen in Gesprächen anvertraut werden, für sich zu behalten.

Auf diese Verschwiegenheitspflicht (§ 105 Abs. 2) werden sie von der Schule hingewiesen und müssen diese unterschreiben. Einige ihrer Aufgaben regelt das Schulgesetz.

NEU!

Klassenelternvertretung für Einsteiger

Die Broschüre informiert kurz und verständlich über die Aufgaben und Gestaltungsmöglichkeiten als Klassenelternvertretung. In sechs Sprachen erhältlich: Deutsch, Arabisch, Farsi, Türkisch, Englisch und Französisch.

Klassenelternvertretungen

- > sollen an der Klassenkonferenz, Planungskonferenz nach § 61 (S. 12), zweimal im Jahr teilnehmen.
- > können, wenn es von den beteiligten Eltern gewünscht wird, an der Klassenkonferenz, Erziehungskonferenz nach § 49 (S. 38), teilnehmen.
- > sollen vor der Zeugniskonferenz gehört werden (§ 62 Abs. 3).
- > wählen den Elternrat (§ 73 Abs. 2).
- > haben das Recht, an den Sitzungen des Elternrats teilzunehmen (§ 74 Abs. 3).
- > sollen vor einer möglichen Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen, in denen ihre Kinder unterrichtet werden, oder vor deren Verlegung an andere Schulen angehört werden.

Weitere Aufgaben:

Klassenelternvertretungen sollen für einen lebendigen Austausch unter den Eltern und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Lehrkräften einer Klasse sorgen sowie bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln.

Die Elternvertretungen informieren die anderen Eltern deshalb über aktuelle Fragen und Themen der Schule.

Im Schulgesetz steht auch, dass sie die Aufgabe haben, „die Schule sowie die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages“ zu unterstützen. Die Lehrkräfte wiederum sind verpflichtet, die Klassenelternvertretungen über die schulischen Belange so zu informieren, dass sie ihre Aufgaben gut erfüllen können.

→ www.li.hamburg.de/elternfortbildung
www.hamburg.de/bsb/elterninfo
www.schulrechthamburg.de

